

STATUTEN

Des Vereins Energie Zukunft Schweiz (EZS)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Energie Zukunft Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins ist Basel-Stadt.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein hat zum Ziel, Know-how im Bereich der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz aufzubauen, zu bündeln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. In Verfolgung dieses Zweckes
 - a) fördert der Verein den Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Trägerunternehmen und weiteren Partnern.
 - b) erbringt der Verein Beratung und Dienstleistungen.
 - c) initiiert und realisiert der Verein Entwicklungs- und angewandte Forschungsprojekte.
 - d) initiiert und betreibt der Verein Fachveranstaltungen und Ausbildungsangebote.
3. Der Verein arbeitet zur Erreichung dieser Ziele eng mit seinen Mitgliedern, weiteren an der Energie-Thematik interessierten Organisationen und Personen, Institutionen von Wissenschaft und Forschung sowie mit der öffentlichen Hand zusammen.

II Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, sowie
 - Unternehmungen des Privatrechts
 - Natürliche Personen können dem Verein nicht beitreten.
2. Das Beitrittsgesuch erfolgt durch schriftliche Anfrage an den Vorstand. Einem Beitritt müssen alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung ist

ohne Angabe von Gründen zulässig.

4. Der Austritt aus dem Verein kann, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Jahresende erfolgen; die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

Art. 4 Assoziierte Partner

1. Vereine und Gesellschaften, die sich dem Thema der erneuerbaren Energie und der nachhaltigen Energieproduktion annehmen, können als assoziierte Partner dem Verein beitreten. Das Beitritts-gesuch erfolgt durch schriftliche Anfrage an den Vorstand.
2. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
4. Assoziierte Partner haben keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Sie haben deshalb im Falle einer Liquidation keinen Anspruch auf einen möglichen Liquidationsüberschuss. Dieser steht ausschliesslich den Vereinsmitgliedern zu.
5. Die assoziierten Partner können an der Mitgliederversammlung anwesend sein, haben aber kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt wird.

Die Beiträge richten sich nach den finanziellen Bedürfnissen bzw. des genehmigten Jahresbudgets des Vereins und können je Mitglied unterschiedlich festgelegt werden.

Kann sich ein Mitglied mit dem festgesetzten Jahres- oder Mitgliederbeitrag nicht einverstanden erklären, so hat es für das Folgejahr seinen bisherigen Beitrag zu leisten und es steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht von 6 Monaten zu, wobei die Beitragsleistung pro rata geschuldet bleibt.

2. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Beitrag für das jeweils laufende Jahr erhöht oder gesenkt werden. Der Vorstand hat eine Beitragserhöhung schriftlich zu begründen.
3. Die Beiträge sind innerhalb der ersten sechs Wochen des Kalenderjahres bzw. seit der Aufnahme in den Verein zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden nach vergeblicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Befugnisse

5. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für folgende unübertragbaren Geschäfte zuständig:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Jahres- bzw. Mitgliederbeiträge sowie ausserordentlicher Beiträge.
 - e) Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
 - f) Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten besonderen Fragen;

- g) Beschlussfassung über Rechtsformänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Versammlungsleitung und Protokollführung

- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
 - a) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches jeweils an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht aufgelegt oder den Mitgliedern auf andere Weise zugänglich gemacht wird. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
 - b) Für die Bestimmung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten Teilnehmer in der Regel 1-4 Stimmzähler durch den Vorsitzenden bestimmt.
 - c) Bei allen Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, sofern nicht 1/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
 - d) Beschlüsse über Sachgeschäfte werden rechtskräftig, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
 - e) Bei Abstimmungen über Statutenänderungen bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie eines Anwesenheitsquorums von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind an der Mitgliederversammlung, welcher ein Antrag auf Statutenänderung vorliegt, weniger als 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann.
 - f) Bei Abstimmungen über die Änderung der Rechtsform, eine Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sowie eines Anwesenheitsquorums von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind an der Mitgliederversammlung, welcher ein Antrag auf Rechtsformänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins vorliegt, weniger als 1/2 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann.
 - g) Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehrs nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.
 - h) Leere und ungültige Stimmen bei geheimer Abstimmung sowie Stimmenthaltungen bei offener Abstimmung werden für die Berechnung des absoluten bzw. qualifizierten Mehrs nicht mitgezählt. Ohne anders lautende Bestimmung hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Zusammensetzung / Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus 3-10 Mitgliedern. Bei unterschiedlichen Mitgliederkategorien ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung gebührend Rücksicht zu nehmen.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse

3. Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der Vorstand übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse und Kompetenzen:
 - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind;
 - b) Delegation der Geschäftsführungskompetenz an eine Geschäftsleitung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern
 - c) Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - d) Genehmigung des Jahresbudgets, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
 - e) Oberleitung und Festsetzung der Organisation, der betrieblichen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse; dazu gehört auch die Genehmigung der Jahresziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben
 - f) Erlass der Geschäftsordnung;
 - g) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - h) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften sowie Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und assoziierten Partnern.
4. Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme eingeladen werden.
5. Der Vorstand ist befugt, besondere Ausschüsse einzusetzen und an diese ihm zustehende Kompetenzen zu delegieren.
6. Bei ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (Postweg oder E-Mail) oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange telefonisch oder per E-Mail die Beratung in einer Sitzung. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstands

betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst nötig. Bei Nichterreichen eines oder mehrerer Mitglieder gilt ein Quorum von 5 Vorstands Mitgliedern für die Zustimmung zum Zirkulationsverfahren.

7. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsleitung werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

Auskunftsrecht

8. Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über den allgemeinen Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und mit Ermächtigung des Präsidenten und in Koordination mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstands Einsicht in Akten und Bücher beantragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandspräsident über die Verhältnismässigkeit der Auskunfts- und Einsichtsbegehren. Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Vorstand.

Protokoll

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstands aufzunehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 9 Präsident, Vizepräsident

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

1. In wichtigen Geschäften vertritt der Präsident den Verein gegen aussen.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
3. Sehen die Statuten nicht ausdrücklich eine anders lautende Regelung vor, so bedarf es für alle Beschlüsse und Wahlen innerhalb des Vorstandes des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die für die Mitgliederversammlung festgelegten statutarischen Abstimmungsvorschriften.

Art. 10 Die Geschäftsleitung

Zusammensetzung

1. Die Geschäftsleitung (GL) besteht mindestens aus einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) und einem stellvertretenden Mitglied. Es können aber auch weitere GL-Mitglieder gewählt werden.

Wahl der Geschäftsleitung

2. Die GL wird vom Vorstand gewählt. Sofern mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut sind, weist der Vorstand die zu erledigenden Aufgaben zu. Die bestehende GL hat für Neubesetzungen ein Antragsrecht.

Aufgaben und Kompetenzen

3. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Formulierung der Unternehmens-, Finanz- und Personalpolitik, des Unternehmensleitbildes und der Unternehmensziele zuhanden des Vorstands;
 - b. selbstständige und verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle;
 - c. Erlass allgemeiner Weisungen zur Regelung des Geschäftsbetriebs resp. der nachgeordneten Bereiche; sofern sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
 - d. Anstellung des Personals als „Anstellungsbehörde“, ausser den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 - e. Vertretung von Energie Zukunft Schweiz nach aussen sowie nach innen;
 - f. Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Vorstands fallen.

Berichterstattung

4. Die GL informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Die GL hat dabei ihre Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. stets an den Präsidenten des Vorstands zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet die GL allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich.

Art. 11 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleuten, sofern nicht eine Treuhandstelle mit ihren Aufgaben betraut wird.
2. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden

der Mitgliederversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

3. Für die Rechte und Pflichten gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

IV Finanzen und Schlussbestimmungen

Art. 12 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - b. den Einnahmen aus den Führungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen an Dritte.
 - c. den Zuwendungen der Mitglieder und von Dritten.
2. Der Verein hat im Weiteren die Möglichkeit, Fremdkapital bei seinen Mitgliedern und Dritten aufzunehmen.
3. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschlages halten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

Art. 14 Geltung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 14.9.2006 einstimmig genehmigt und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.4.2011 revidiert und treten ab sofort in Kraft.

Basel, den 15. September 2015

Vorstand EZS



Urs Steiner

Präsident